

Satzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund (Bibliothekssatzung)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufgabenbereich und Gliederung
- § 3 Inkrafttreten

Auf der Grundlage von § 2 Abs. 1, 2 und § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl M-V, 2011 S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am _____ folgende Satzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Stralsund.
- (2) Die Benutzung dieser Einrichtung ist privatrechtlicher Natur und richtet sich nach den Benutzungsbedingungen und der Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund in ihren jeweiligen Fassungen.

§ 2 Aufgabenbereich und Gliederung

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine Kultur- und Bildungseinrichtung zu Informations- und Unterhaltungszwecken. Für die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung gewährt sie das Recht auf freien Zugang zu Informationen und stellt ein breites Spektrum zeitgemäßer Medien zur Nutzung bereit.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Aufbau und die Pflege des Bibliotheksbestandes, aber auch in Form von Organisation und Durchführung unterschiedlicher Veranstaltungen sowie Ausstellungen zum Zwecke der Literatur- und Medienvermittlung und Leseförderung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- (3) Die Stadtbibliothek gliedert sich in die Haupt- und Kinderbibliothek sowie die virtuelle Bibliothek.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den _____

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister